

Village im Kulturtal Obermühle e.V.

1. Name und Sitz

§ 1 Der Verein führt den Namen „Village im Kulturtal“.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Vereinsname
„Village im Kulturtal Obermühle e.V.“.

§ 2 Der Verein hat seinen Sitz in der Obermühle 1 in 82392 Habach.

2. Zweck

§ 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er unterliegt keinerlei parteipolitischer Orientierung.

§ 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Der Verein unterstützt die Aufrechterhaltung des Kulturbetriebs des Village und fördert Veranstaltungen von Kultur (Musik, Cabaret, Theater, usw.). Dies bedeutet im Einzelnen:

Satzung

- Herbeiführung von Begegnungen aller Berufs- und Altersgruppen und sozialer Schichten zu Aktivitäten im Kulturbereich.
- Anregung von Kritikfähigkeit, Initiative und kreative Betätigung sowie Förderung sozialen Verhaltens.
- Kontaktzentrum für Musiker/-innen und Interessierte
- Durchführung öffentlicher Veranstaltungen
- Förderung junger Musiker durch Einladung kompetenter Künstler zur Durchführung von Workshops und Seminaren.
- Zusammenarbeit mit anderen Kulturinitiativen und Vereinen.
- Organisation von Benefiz-Veranstaltungen zugunsten förderungswürdiger Personen / Einrichtungen.
- Durchführung von Vorträgen durch geeignete Referenten als Bildungsmaßnahme.

3. Mitgliedschaft

§ 8 Als Mitglied kann aufgenommen werden

- jede natürliche Person unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, Konfession und Alter, sofern sie voll geschäftsfähig ist.
- jede juristische Person, die den Zweck des Vereins regelmäßig fördert.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand vorläufig und die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit endgültig.

4. Austritt der Mitglieder

§ 9 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Satzung

3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

5. Mitgliedsbeitrag

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

6. Mitgliederversammlung

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - a. jährlich einmal möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - b. nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, haben der Vorstand der nach Absatz 1 Buchstabe a zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
3. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

Satzung

§ 12 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

7. Organe

§ 13 Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 14 Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten gemeinsam.

§ 15 Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 16 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr, jeweils im ersten Quartal statt.

§ 17 Kassenzeichnungsberechtigt sind der 1. oder 2. Vorsitzende. Bei Beträgen über 500,-- EUR sind generell zwei Vorstandsmitglieder (außer dem Kassier) erforderlich.

§ 18 Die Funktionäre des Vereins, der Archivar und zwei Revisoren werden von der Mitgliederversammlung bestellt.

8. Schlußbestimmungen

§ 19 Die Handlungen des Vereins werden durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.

Satzung

§ 20 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 21 Zu einer Änderung der Satzung ist ein Mitgliederversammlungsbeschluss mit zweimaliger Lesung erforderlich und zwar für die

§ 1 bis einschl. §4 Einstimmigkeit

§ 5 bis einschl. §24 3/4- Mehrheit

der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22 Der Verein wird durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.

§ 23 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fördergemeinschaft Kindergarten Habach e.V. Sitz 82392 Habach, der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gerichtsstand ist Weilheim Obb.

Die vorstehende Satzungsneufassung ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.04.2019 genehmigt.

Diese Satzung erfüllt die satzungsmäßigen Vorgaben nach §51, 59, 60 und 61 AO gemäß Bescheid nach §60a Abs. 1 AO des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen vom 21.04.2020.

Der Verein ist eingetragen beim Registergericht München unter VR80542.